

heit nicht im Verordnungswege zu Stande bringen kann, es dann principiell auch richtig ist, ganz von Ausnahmebestimmungen abzusehen und dem Vorschlag der Zweiten Kammer beizutreten, welcher die ganze Angelegenheit im Gesetzeswege ordnen soll. Ich werde mir daher erlauben, den Vereinigungsvorschlag vorzulesen. Es ist der Beschluß der Zweiten Kammer insofern vervollständigt, als in denselben in Bezug auf die angezogenen Gesetze sich einige Lücken eingeschlichen hatten.

Der Antrag, wie er in dem Vereinigungsverfahren vereinbart und bereits auch von der Zweiten Kammer gestern angenommen worden ist, lautet folgendermaßen:

„Die königl. Staatsregierung wolle erwägen, ob sich behufs Regelung des Verhältnisses der ordinirten Geistlichen des Vereins für innere Mission in Sachsen der Erlaß einer Novelle zu dem Gesetze, die Mitgliedschaft bei dem geistlichen Emeritirungsfonds und bei der allgemeinen Wittwen- und Waisenpensionscasse betreffend, als rathlich erweise, und eventuell dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zugehen lassen, im Uebrigen die Petition der Diaconenbildungsanstalt zu Obergorbitz, soweit dieselbe hierdurch nicht erledigt, auf sich beruhen zu lassen.“

Es läge nahe, wenn ich die Frontveränderung der Deputation rechtfertigen wollte mit dem Dictum, welches vor Kurzem der Herr Referent in der Familienanwartschaftsvorlage als Grund zu seinem Festhalten angeführt hat, nämlich dem Vergleich von dem Sperling und der Taube; da wir aber im Begriffe stehen, den kleineren dieser Vögel unter polizeiliche Aufsicht zu stellen,

(Heiterkeit)

so enthalte ich mich dieses Vergleiches und entschuldige die Frontveränderung der Deputation damit, daß, wenn man das Gute im Auge hat, man auch mit dem Wenigeren zufrieden sein muß, wenn man das Ganze nicht erreichen kann.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Es verlangt Niemand das Wort. Ich habe an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie sich mit dem aus den Berathungen der Vereinigungsdeputation hervorgegangenen Vorschlage einverstanden erklären will?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung. Es ist: die Mittheilung der Resultate des Vereinigungsverfahrens über das königl. Decret, die Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betreffend.\*)

Referent Herr Graf zur Lippe!

\*) M. II. R. S. 253, 841 ff. 1117 f.  
M. I. R. S. 437 ff.

Referent Graf zur Lippe: Den Herren ist bekannt, daß bei den Berathungen über das königl. Decret Nr. 31, Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Familienanwartschaften betreffend, eine Differenz bestanden hat zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer in Bezug auf den zweiten Absatz des Art. II, welcher dahin lautet:

„Diese Bestimmung“

— das ist eine Bestimmung über die Ermäßigung des zu verwendenden Stempels —

„findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Verfügung von Demjenigen, welcher durch den Wegfall aller im Register oder Grundbuch eingetragenen Mitbelehnten das Recht zur freien Verfügung über das Lehen erlangt hat, zu Gunsten von Angehörigen seiner Familie getroffen worden ist.“

Die Zweite Kammer hat diesen zweiten eben verlesenen Absatz gestrichen, in der Ersten Kammer wurde beschlossen, diesen zweiten Absatz nach der Regierungsvorlage anzunehmen und das gestrige Vereinigungsverfahren hat zu dem Resultate geführt, daß unter einer gleich namhaft zu machenden Abänderung der zweite Absatz wieder bestehen soll. Nach den gemachten Vorschlägen, die die Zustimmung beider Deputationen gefunden haben, würde der zweite Absatz im Artikel II folgendergestalt lauten:

„Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Verfügung von Demjenigen, welcher durch den Wegfall aller im Register oder Grundbuch eingetragenen Mitbelehnten das Recht zur freien Verfügung über das Lehen erlangt hat, zu Gunsten von Abkömmlingen getroffen worden ist, welche ohne jenen Wegfall lehnfolgeberechtigt gewesen sein würden.“

Die königl. Staatsregierung hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt und seitens Ihrer Deputation ist anzuerkennen gewesen, daß wenigstens die meisten der in Frage kommenden Fälle durch die neuere Bestimmung getroffen werden, die Einschränkung also, welche durch die Abänderung der Vorlage erfolgt, von keinem erheblichen Belang ist. Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, diesem Ausgleichsvorschlag beizutreten.

Präsident von Behmen: Ich habe die Verhandlung hierüber zu eröffnen und füge nur die Bemerkung bei, daß nach dem Vorschlag der Vereinigungsdeputation dann die Schlußworte: „Angehörigen seiner Familie getroffen worden ist“ wegzufallen haben würden. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage, der aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangen ist, wie ihn der Herr Referent Ihnen soeben vorgetragen hat, bei?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit ist diese Sache erledigt.